



Sachgebiet
Kämmerei

Sachbearbeiter
Herr Walk

Beratung
Stadtrat

16.09.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Haushalt 2025; haushaltsrechtliche Maßnahmen; Erlass einer haushaltsrechtlichen Sperre gemäß § 28 KommHV-K; Beschluss

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung der Stadt Schongau 2025 wurde nach Vorlage an das Landratsamt Weilheim-Schongau, Rechtsaufsichtsbehörde, ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 und der damit verbundenen Bewirtschaftungsbefugnis müssen die Einnahmen- und Ausgabenansätze auf ihre Kassenwirksamkeit überprüft werden.

Vom Steueramt wurden im August 2025 berichtigte Gewerbesteueranlagen durchgeführt, die zu einem erheblichen Rückgang der ursprünglich im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Gewerbesteuererinnahmen führen.

Die Gewerbesteuererinnahmen wurden bei der Haushaltsplanaufstellung noch mit 8 Millionen € veranschlagt. Mit heutigem Stand werden die geplanten Gewerbesteuererinnahmen nicht erreicht. Das Steueramt rechnet mit Gewerbesteuererinnahmen von nur mehr ca. 6,5 Millionen €. Die Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer betragen damit etwa 1,5 Millionen €!

Im Hinblick auf diesen drastischen Einnahmerückgang bei der Gewerbesteuer müssen haushaltsrechtliche Maßnahmen zur Haushaltssicherung ergriffen werden. Eine haushaltsrechtliche Sperre gemäß § 28 KommHV-K ist unter den gegebenen Umständen unvermeidbar.

Eine entsprechende Haushaltssperre kann bei einem rechtskräftigen Haushalt verfügt werden. Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Verwaltung eine haushaltsrechtliche Sperre gemäß § 28 KommHV-K beschlossen werden.

Über eine haushaltsrechtliche Sperre in Höhe von 20 % über die noch frei verfügbaren Ausgaben im Verwaltungshaushalt könnte die Deckungslücke bei den Haushaltsgruppen Gr. 4 Personalausgaben, Gr. 5/6 sächlicher Verwaltungsaufwand, Gr. 7 Zuweisungen und Zuschüsse und Gr. 8 sonstige Finanzausgaben voraussichtlich eingespart werden. Darüber hinaus sollten eine tiefgreifende Haushaltsdisziplin und eine Ausgabenkritik in allen Verwaltungsbereichen zu zusätzlichen Einsparungen führen. Weitere Erläuterungen erfolgen in der Stadtratssitzung.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, im Haushaltsjahr 2025 eine haushaltsrechtliche Sperre gemäß § 28 KommHV-K in Höhe von 20 % über sämtliche frei verfügbaren Ausgaben, insbesondere in den Hauptgruppen 5/6/7, zu erlassen, damit der notwendige Haushaltsausgleich sichergestellt werden kann.

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, sämtliche Ausgaben in allen Verwaltungsbereichen kritisch zu hinterfragen und auf alle möglichen Einsparpotentiale zu achten.